

Dossier Wirtschaftspolitik  
2013/03 | 20. März 2013

# Praktische Tipps für die Anforderung des FFG-Jahresgutachtens

Forschungsprämie sicher geltend machen



**Medieninhaber/Herausgeber:**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Stabsabteilung Wirtschaftspolitik  
Leitung: Dr. Christoph Schneider  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
wko.at/wp  
wp@wko.at

**Autor:**  
MMag. Rudolf Lichtmanegger  
+43 (0)5 90 900-4411  
[Rudolf.Lichtmanegger@wko.at](mailto:Rudolf.Lichtmanegger@wko.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Forschungsprämie seit 2013 nur noch mit FFG-Gutachten</b>	<b>3</b>
1.1. Abwicklung online über Finanzonline und FFG-Webapplikation - Umfassende Hilfestellung	3
<b>2 Beschreibung der F&amp;E-Aktivitäten Ihres Unternehmens in ,Forschungsprojekten‘ oder ,Forschungsschwerpunkten‘</b>	<b>4</b>
2.1. Tipps für die Umsetzung	5
2.2. Weitere Informationen	6

---

---

## 1 Forschungsprämie seit 2013 nur noch mit FFG-Gutachten

Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) eine Forschungsprämie beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Die Forschungsprämie beträgt seit 2012 10 % der F&E-Aufwendungen und wird vom Finanzamt gutgeschrieben. Sie kommt auch F&E-aktiven Unternehmen zugute, die im Wirtschaftsjahr keinen Gewinn ausweisen können.

Mit Jahresbeginn 2013 haben sich die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Forschungsprämie für die im Betrieb durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten („Eigenforschung“) geändert. Bei der Auftragsforschung (an Dritte außer Haus vergebene F&E), die seit 2012 bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 1 Mio. Euro ebenfalls mit 10 % prämienbegünstigt ist, erfolgt die Geltendmachung wie bisher.

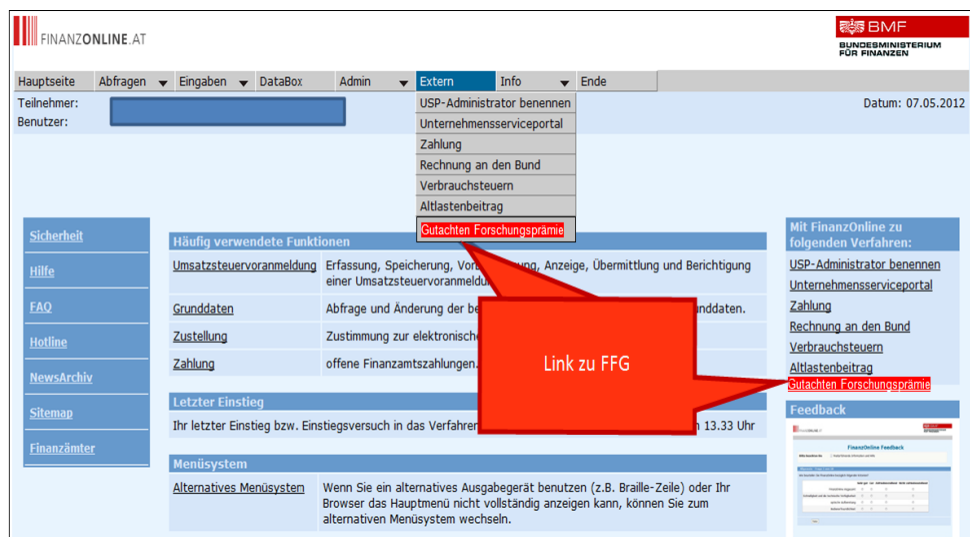
### 1.1. Abwicklung online über Finanzonline und FFG-Webapplikation - Umfassende Hilfestellung

Für die Geltendmachung der Prämie für Forschung und experimentelle Entwicklung ist jetzt ein Jahresgutachten der FFG erforderlich, das nach Ablauf des Wirtschaftsjahres via Finanzonline angefordert werden muss ([www.finanzonline.at](http://www.finanzonline.at) > Reiter „Extern“ > Gutachten Forschungsprämie).

Die Forschungsprämie selbst wird beim Finanzamt beantragt. Das FFG-Gutachten wird automatisch an das Finanzamt und auch den Steuerpflichtigen übermittelt. Soll für ein länger dauerndes F&E-Projekt vorab Sicherheit erlangt werden, kann bei der FFG ein Projektgutachten angefordert werden. Mehr dazu unter <http://www.ffg.at/forschungspraemie>. Mehr zum Jahresgutachten: [http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/service/fragen\\_und\\_antworten\\_faq\\_jahresgutachten.pdf](http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/service/fragen_und_antworten_faq_jahresgutachten.pdf). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Forschungsprämie. Für Veranlagungszeiträume vor dem 1.1.2012 gelten andere rechtliche Bedingungen und eine F&E-Prämie von 8 %. Details kennt Ihr Steuerberater.

Das Gutachten der FFG stellt fest, ob es sich bei den zu Grunde gelegten F&E-Aktivitäten des Unternehmens tatsächlich um Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten im Sinne des Gesetzes bzw. der Forschungsprämienverordnung handelt. Das Finanzamt beurteilt, ob der in die Bemessungsgrundlage eingerechnete F&E-Aufwand der Höhe nach den F&E-Aktivitäten entspricht. In die Bemessungsgrundlage einrechenbar sind die der F&E zurechenbaren Löhne und Gehälter einschließlich der Arbeitgeberbeiträge, unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen, sowie Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben) und Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind. Die Details zur Abgrenzung der Kostenarten finden sich im § 108C des Einkommensteuergesetzes (<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40124322/NOR40124322.html>) und in der Forschungsprämienverordnung (BGBl II Nr.515/2012:[http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Forschungsprämienver\\_13341/BGBl\\_II\\_515\\_2012.pdf](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Forschungsprämienver_13341/BGBl_II_515_2012.pdf)).

Der Zugang zu Finanzonline erfolgt durch dazu berechnigte Mitarbeiter des Unternehmens selbst oder den steuerlichen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder). Jedes Unternehmen kann diese Berechnigungen in Finanzonline selbst einrichten.



## 2 Beschreibung der F&E-Aktivitäten Ihres Unternehmens in ‚Forschungsprojekten‘ oder ‚Forschungsschwerpunkten‘

Bei der Anforderung des FFG-Gutachtens sind einige Angaben zum Unternehmen und eine Beschreibung der F&E-Aktivitäten online in ein Formular einzugeben. Diese Angaben können auf der FFG-Webseite zwischengespeichert und von berechtigten Nutzern aus dem Unternehmen mehrfach bearbeitet werden, bevor sie endgültig an die FFG für die Anforderung des Gutachtens übermittelt werden. In der Eingabemaske stehen zu den wichtigsten Punkten erläuternde Hilfe-Funktionen zur Verfügung.

Die F&E-Aktivitäten, die den geltend gemachten F&E-Aufwendungen zu Grunde liegen, sind als ‚Forschungsprojekt‘ oder ‚Forschungsschwerpunkt‘ zu beschreiben. Während ein ‚Forschungsprojekt‘ klar einem bestimmten praktischen Ziel/Projekt und einem definierten Zeitraum zuordenbare F&E-Aktivitäten (Personal- und Sachaufwand) beschreibt oder vielleicht sogar einem zur Förderung eingereichtem F&E-Vorhaben entspricht, kann ein ‚Forschungsschwerpunkt‘ verschiedene oder laufende F&E-Aktivitäten in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zusammenfassen - z.B. die Entwicklung eines neuen Produkts, Verfahrens oder einer Dienstleistung mit mehreren parallelen oder aufeinander folgenden Entwicklungen oder die laufenden F&E-Aktivitäten eines bestimmten Geschäftsbereichs oder wenn mehrere Projekte ein übergeordnetes Thema verfolgen.

Die F&E-Aktivitäten je ‚Forschungsprojekt‘ oder ‚Forschungsschwerpunkt‘ sind mit nicht weniger als 1.000 und nicht mehr als 3.000 Zeichen zu beschreiben (das sind ca. 15-45 Zeilen). Insgesamt können von jedem Unternehmen bis zu 20 Forschungsprojekte oder Forschungsschwerpunkte angeführt werden. F&E-Aufwendungen von weniger als 100.000 Euro können auch - der Einfachheit halber - in einem aussagekräftigen Forschungsschwerpunkt zusammengefasst werden.

Ein praktischer Arbeitsbehelf für die Zusammenfassung der Daten für die Beschreibung findet sich unter

[http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/service/anforderungjahresgutachten\\_fue\\_aktivitaeten\\_130313.doc](http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/service/anforderungjahresgutachten_fue_aktivitaeten_130313.doc)

### **2.1. Tipps für die Umsetzung**

Wichtig für die Beschreibung ist, dass diese schlüssig und nachvollziehbar ist, wobei mit F&E-Aktivitäten ‚eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten‘ gemeint ist. Dies umfasst die Grundlagenforschung und/oder angewandte Forschung und/oder die experimentelle Entwicklung.

Mehr dazu in den sehr nützlichen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen im Anhang 1 der Forschungsprämienverordnung (BGBl II Nr.515/2012, [http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Forschungspraemienver\\_13341/BGBl\\_II\\_515\\_2012.pdf](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Forschungspraemienver_13341/BGBl_II_515_2012.pdf)). Ein Blick darauf erleichtert Ihre Arbeit. Nützen Sie die 3.000 Zeichen, um alle relevanten Aspekte Ihrer F&E-Tätigkeit darzustellen.

Im Anhang 1 zur Verordnung neu sind die Präzisierungen von F&E im Zusammenhang mit der Fertigungsüberleitung und des Up-Scalings für die Produktion in den Punkten ‚4. Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren)‘ und ‚5. Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess‘. Neu ist auch der Punkt ‚16. Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen‘ für konkrete Forschungsziele (unabhängig vom Vorliegen eines F&E-Projekts).

Typische F&E-Aktivitäten sind z.B. Verbesserung der Wissensbasis, Erforschung, Untersuchung, Analyse, Erprobung, Ausarbeitung, Prüfung, Ermittlung, Entwicklung, Test, Gewinnung von Erkenntnissen, Bestimmung von Parametern, Entwurf von Modellen, Definition von Prozessabläufen und technische Spezifikationen, Konzeption neuer Produkte, Prozesse, Anwendungsformen, ....

Typische Ziele von F&E-Aktivitäten sind z.B. technische Verbesserung von Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Verfahren, Methoden, Systemen (z.B. Eigenschaften, Energieverbrauch, Zuverlässigkeit, Wiederverwertbarkeit, Verbreiterung des Einsatz-/Anwendungsbereichs, Kompatibilität, Verträglichkeit, Korrosionsbeständigkeit, Verarbeitungsfähigkeit, Fehleranfälligkeit, Wartungsintervalle, Haltbarkeit, etc.), ....

Wichtig bei der Beschreibung und für die Anerkennung der in der Bemessungsgrundlage erfassten F&E-Kosten durch das Finanzamt ist auch, dass zwischen der Beschreibung und den F&E-Aufwendungen eine nachvollziehbare Verbindung gegeben ist. Hier empfiehlt es sich, dass die im Unternehmen für die F&E bzw. das Rechnungswesen Verantwortlichen gemeinsam alle nötigen Daten erfassen und zuordnen bevor sie durch die berechtigte Person endgültig übermittelt werden.

Wichtig bei der Beschreibung ist auch, dass diese die gesamte Eigenforschung des Unternehmens vollständig erfasst. In der online-Eingabemaske der FFG ist deshalb auch eine Position für F&E-Aufwendungen vorgesehen, die keinem bestimmten Forschungsprojekt oder Forschungsschwerpunkt zugeordnet werden können. Diese kann 10 % der gesamten F&E-Aufwendungen nicht überschreiten.

„Vollständigkeit“ heißt auch, für allfällig als Auftragsforschung außer Haus gegebene F&E-Aufträge die Prämie beim Finanzamt geltend zu machen. Für die Auftragsforschung ist kein Gutachten der FFG erforderlich. Die Geltendmachung erfolgt beim Finanzamt mittels des Formulars E108c.

Die FFG erstellt ihr Gutachten auf der Basis der gemachten Angaben. Eine einmalige Rückfrage ist nur möglich, wenn ein offensichtlicher Irrtum, Widerspruch oder Lücken in den Angaben vorliegen. Eine gewisse Sorgfalt bei der Anforderung des Gutachtens ist auch deshalb geboten, weil das Gutachten der FFG nicht beeinsprucht werden kann, sondern Einwände erst im Wege des „Parteiengehörts“ im Steuerverfahren vorgebracht werden können.

## 2.2. Weitere Informationen

FFG: <http://www.ffg.at/forschungspraemie>

FFG: Forschungsprämien-Hotline: Tel.: 057755-7000

---

**Wirtschaftskammer Österreich**  
Vertretungsbefugtes Organ:  
Präsident Dr. Christoph Leitl  
Tätigkeitsbereich: Information,  
Beratung und Unterstützung der  
Mitglieder als gesetzliche  
Interessenvertretung.  
Blattlinie: Dossiers  
Wirtschaftspolitik informieren  
regelmäßig über aktuelle  
wirtschaftspolitische  
Themenstellungen.  
Chefredaktion:  
Dr. Christoph Schneider  
Druck: Eigenvervielfältigung,  
Erscheinungsort Wien  
Offenlegung: [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung)